



LDL24011216192

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01078 Dresden

Landesdirektionen  
Chemnitz, Dresden, Leipzig

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Manuela Schott

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-6566  
Telefax +49 351 564-6519

manuela.schott@  
smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Schutz der Lebensstätten von wild lebenden Tieren vor Feuerwerken**  
Anlage: Erlass des SMUL vom 28.12.2006

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
56-8852.13/1/8

Die allgemein verbreitete Zunahme an Feuerwerken und die damit einhergehenden Störungen wild lebender Tiere sind Anlass, nochmals auf die Rechtslage insbesondere auf den Erlass des SMUL vom 28. Dezember 2006, Az.: 62-8852.13/8 hinzuweisen.

Dresden,  
23. Januar 2012

Nach § 39 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig oder ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht zudem ein Störungsverbot für streng geschützte Tiere und Europäische Vogelarten. Das Abbrennen von Feuerwerken führt in der Regel zur Beunruhigung und ernsthaften Störung der normalen Lebensweise wild lebender Tiere, so z. B. bei der Nahrungsaufnahme, bei der Balz, beim Schlafen, Brüten, Betreuen des Nachwuchses. Derartige Störungen führen typischerweise zu sichtbaren Reaktionen, wie Flucht, Verdrücken, Angstreaktionen von Jungtieren.

Es wird daher empfohlen, die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Anzeige für das Abbrennen von Feuerwerken nach § 23 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) die Untere Naturschutzbehörde (UNB) obligatorisch und rechtzeitig einzubeziehen. Erlangt die UNB aufgrund der Anzeige Kenntnis, kann sie auf Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das Feuerwerk untersagen. Entsprechend § 25 Abs. 5 SächsNatSchG kann sie auch durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für die Lebensstätten bestimmter Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festlegen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Im Rahmen der Fortschreibung des sächsischen Artenschutzprogramms „Weißstorch“ verständigten sich die Naturschutzbehörden auf negativ beeinflussende Einzelereignisse, welche geeignet sind, Weißstörche zu beunruhigen und zu stören. Dazu gehören Feuerwerke, die im Abstand von 1.000 Metern von besetzten Neststandorten des Weißstorchs im Brutzeitraum vom 15. Februar bis 15. September untersagt werden sollen.

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



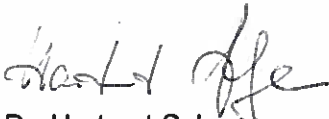
30918/2011

Ein landesweit einheitliches Vorgehen der zuständigen Behörden soll gewährleisten, erhebliche Störungen von Brutvorkommen des Weißstorches aufgrund des Abbrennens von Feuerwerken weitgehend auszuschließen. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten von den oben aufgeführten Vorgaben abgewichen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass neben der Eingriffsmöglichkeit durch die Kreispolizeibehörden nach einer Anzeige eines Feuerwerks auch die Gemeinden die Möglichkeit haben, konkrete Verbotsanordnungen zum Abbrennen von Feuerwerken allgemein oder im Einzelfall zu erlassen (§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV) oder Ausnahmen zu erteilen (§ 24 Abs.1 der 1. SprengV). In diesem Genehmigungsverfahren ist ebenfalls eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten.

Sie werden gebeten, den Landkreisen und Kreisfreien Städten diesen Erlass mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.

Der Erlass wurde sowohl mit dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren als auch mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abgestimmt; sie erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.



Dr. Hartmut Schwarze  
Ministerialdirigent

Herfertigung  
f.d.A.



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

RP Chemnitz, Dresden, Leipzig

Dresden, 28.12.2006  
Tel.: 0351 564-21 78  
E-Mail: Manuela.Schott@smul.sachsen.de  
Bearb.: Frau Schott  
Aktenzeichen: 62- 8852.13/8  
(Bitte bei Antwort angeben)

### Schutz der Lebensstätten von wildlebenden Tieren vor Feuerwerken

Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine personengebundene Sprengstoff-erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz erforderlich. Für das Abbrennen von Feuerwerken selbst obliegt dem Erlaubnisinhaber lediglich eine Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde.

Die zuständige Behörde prüft nach Eingang der Anzeige, ob und welche Schutzmaßnahmen für das Abbrennen des Feuerwerkes getroffen werden müssen. Zu diesem Zweck wird festgestellt; welche Sicherheitsvorkehrungen durch den Erlaubnisinhaber vorgesehen werden und geprüft, ob diese unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Feuerwerkes sowie des Abbrennortes und der Abbrennzeit ausreichen oder ob ergänzende Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Hierbei werden der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter betrachtet. Bei Ortsbesichtigungen werden dem Erlaubnisinhaber und verantwortlichen Leiter des Feuerwerkes Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Im Verfahren werden unter bestimmten Umständen auch die örtliche Polizeidienststelle und die Straßenverkehrsbehörde beteiligt.

Eine Beteiligung der Naturschutzbehörden ist nicht vorgesehen.

Nach § 25 SächsNatSchG besteht ein allgemeines Verbot der Beunruhigung wildlebender Tiere. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG ist es zudem verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Weißstorch – *Ciconia ciconia*) und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlich

Telefon  
Hausadresse

0351 564-0  
Archivstr. 1  
01097 Dresden  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Telefax 0351 564-2209  
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de  
Internet www.smul.sachsen.de

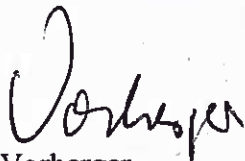
Gekennzeichnete Parkplätze  
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
(Carolaplatz)

chen Bedingungen ab, die im Einzelfall nur durch sachkundige Beurteilung der Naturschutzbehörde eingeschätzt werden kann

Insofern ist die rechtzeitige Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörden über beabsichtigte Feuerwerke sachdienlich, um mögliche Störungen geschützter wildlebender Tiere durch Feuerwerke und damit Gesetzesverstöße zu vermeiden.

Sie werden daher gebeten, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass die Unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig über Feuerwerksanzeigen informiert werden, damit ggf. erforderliche Festlegungen zu Artenschutzmaßnahmen (z.B. Unterlassungsanordnungen) getroffen werden können.



Vorberger

Referatsleiter